

Sie suchen einen Anwalt, aber keinen Streit – mit Collaborative Law, einem alternativen Modell zur Streitbeilegung

Gewerbetreibende bewegen sich in einem konflikträchtigen Umfeld: Bei der täglichen Arbeit gibt es Friktionen mit Kunden, Lieferanten, Behörden. Im Betrieb ereignen sich Konflikte mit Partnern, Gesellschaftern oder Mitarbeitern, zuhause mit Ehepartner und Kindern. So befriedigend und fruchtbar ein gemeinschaftliches Zusammenwirken, bei dem alle am gleichen Strick ziehen, ist, so frustrierend, krankmachend und finanziell desaströs wirkt sich ein Streit aus, der letztlich zu Scheidung, Betriebsauflösung, Aufkündigung von Verträgen usw. führen kann.



Die heute in St.Gallen praktizierenden Collaborative Law-Anwältinnen vorne von links: Stephan Thurnherr, Jacqueline Honsell, Josef Jacober; hinten von links: Franciska Hildebrand, Pia Truttmann Rüesch, Andreas Wiget, Regula Schmid, Nicole Zürcher Fausch

Dies gilt insbesondere, wenn es zum Beilegen des Streits der autoritativen Entscheidung eines Gerichts bedarf. Hier gibt es oft nur Verlierer, so wenn beispielsweise an sich berechnete Ansprüche an der Beweislage scheitern. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist wenn immer möglich zu vermeiden. Die beste Streitbeilegung ist immer noch das Gespräch unter den Beteiligten, allenfalls unter Beizug von Anwälten. Daneben bietet sich die Mediation an. Diese funktioniert allerdings nur, wenn das Persönliche nicht überwiegt und kein erhebliches Un-

gleichgewicht zwischen den Parteien besteht, da der Mediator weder berät noch entscheidungsbefugt ist. Er leitet das Verfahren, inhaltlich sind die Parteien aber auf sich selber gestellt. Den Parteien fehlt so oft die individuelle (anwältliche) Unterstützung. Grenzen der Mediation ergeben sich sodann, wenn die gesetzlichen Leitplanken wie bei einer Scheidung eng gesteckt sind. Collaborative Law (CL) vereinigt die Vorteile verschiedener Konfliktlösungsmodelle. Es steht mit der Offenheit des Verhandels der Mediation am nächsten, bietet den einzel-

nen Parteien aber eine individuelle Betreuung und fachliche Beratung durch ihren Anwalt, die der Mediator nicht liefern kann und darf. Je nach Situation werden neben den Anwälten (Collaborative Lawyers) weitere Fachpersonen (Finanzexperten, Steuerfachleute, Coaches usw.) beigezogen, die denselben Grundsätzen wie die CL-Anwälte verpflichtet sind.

Was ist Collaborative Law?

Die derzeit acht St.Galler CL-Anwältinnen und -Anwälte haben zusammen eine Praxiserfahrung von gegen 200 Jahren. Sie sind weiterhin täglich damit beschäftigt, die Interessen ihrer Klienten in strittigen Verhandlungen und vor Gericht zu vertreten, ziehen es aufgrund der damit verbundenen negativen Erfahrungen aber vor, Konflikte im Collaborative Law-Verfahren zu lösen. CL-Anwälte müssen umdenken; sie arbeiten nicht im kontradiktorischen Verfahren, in dem taktische Finten gelegt werden und jederzeit die Möglichkeit besteht, die Verhandlungen abzubrechen und zu prozessieren oder zumindest damit zu drohen, wo also Macht gegen Recht ausgespielt wird. Ein CL-Verfahren führt zu einem Paradigmenwechsel. Der CL-Anwalt unterstützt zwar seinen Mandanten darin, seine Interessen durchzusetzen; er wird ihn aber auch ermutigen, diese unter dem Aspekt des Verständnisses für den Mitgesellschafter, den Kunden oder den Ehegatten und die Kinder zu hinterfragen. Die Rolle des Anwalts unterliegt dabei einem grundsätzlichen Wandel: Er hat einen Doppelauftrag, indem er sich einerseits für die Interessen seiner Klienten umfassend

einsetzt, gleichzeitig aber die Verantwortung für ein konstruktives Verfahren übernimmt. Selbstverständlich ist dies nur möglich, wenn auf beiden Seiten nach dem CL-Modell verfahren wird.

Das Collaborative Law-Verfahren

Das Verfahren ist relativ aufwendig. Es müssen verschiedene Schritte durchlaufen werden mit Verhandlungen zwischen Anwalt und Klient, zwischen den beiden Anwälten allein und unter allen Beteiligten. Aufwand und Kosten werden jedoch gegenüber einem Verfahren vor Gericht bei weitem aufgewogen, da Gerichtskosten gespart oder vermindert werden können, keine aufwendigen Rechtsschriften anfallen und sich oft Expertisekosten erübrigen (z.B. über den Wert eines Unternehmens oder eines Hauses). Entscheidend ist jedoch, dass sich Lösungen ergeben, die Hand und Fuss haben und hinter denen die Beteiligten stehen können. Es gibt zwei Gewinner und keine Verlierer. Frühere Mitgesellschafter und Geschäftspartner können sich auch künftig in die Augen sehen. Die Elternbeziehung ist nicht nachhaltig gestört, die Kinder sind nicht die Leidtragenden der strittigen Scheidung ihrer Eltern.

Im CL-Verfahren verpflichten sich die im Streit liegenden oder vor einem Streit stehenden Parteien zusammen mit ihren Anwältinnen oder Anwälten, in einer Vereinbarung die Grundregeln dieses Modells einzuhalten (siehe Kosten).

Collaborative Law in der Schweiz

Anwältinnen und Anwälte, die sich als Collaborative Lawyers betätigen, findet man neben Genf und Basel fast nur in der Ostschweiz. Die St.Galler, Thurgauer und Zürcher sind im CL-Pool Zürich/Ostschweiz vereinigt, wo der persönliche Kontakt gepflegt wird, um die für das CL-Verfahren notwendige Vertrauensbasis zu schaffen, und wo man sich regelmässig zum Austausch fachlicher Fragen trifft. Die Betei-



Verhandeln statt streiten – beim Collaborative Law-Verfahren gibt es nur Gewinner

ligten haben neben Erfahrungen in alternativen Konfliktlösungsverfahren eine besondere Ausbildung in CL hinter sich und verpflichten sich zu regelmässiger Weiterbildung. Zu den heute acht St.Galler CL-Anwälten werden im Sommer nach erfolgter Ausbildung drei weite-

re sowie eine Finanzfachfrau stossen. Nähere Angaben zu den Pool-Anwältinnen und Anwälten finden Sie unter www.cl-pool.ch (siehe auch die Seite des Schweizerischen Verbandes für Collaborative Law: www.svcl.ch).

Verhandlungsregeln

- Die Verhandlungen basieren auf Fairness, gegenseitigem Respekt und Treu und Glauben und werden in völliger Offenheit geführt.
- Die Parteien sind bereit, zu Gunsten von gemeinsamen Lösungen die relevanten Tatsachen offenzulegen und Kompromisse einzugehen.
- Versehen der Gegenseite nutzen die Parteien nicht aus, sondern weisen im Gegenteil darauf hin, damit sie korrigiert werden können
- Solange verhandelt wird, verändert eine Partei die tatsächlichen Verhältnisse nicht zum Nachteil der anderen und trifft keine nachteiligen Vermögensdispositionen.
- Verletzt der eigene Mandant das Gebot fairen Verhandels, muss der CL-Anwalt sein Mandat niederlegen.
- Er muss sein Mandat ebenfalls niederlegen, wenn die aussergerichtlichen Verhandlungen scheitern; selbst das Androhen gerichtlicher Schritte ist verboten.